

An Herrn  
Bundesminister für Kunst und Kultur,  
Verfassung und öffentlichen Dienst  
Dr. Josef Ostermayer  
Minoritenplatz 3  
1010 W i e n

Auf Grundlage der von der Provenienzforschung hinsichtlich des Werkes von **Egon Schiele Stehender weiblicher Akt mit über der Brust verschränkten Armen (Moa)**, LM Inv.Nr. 1446, vorgelegten Dossiers vom 20. Dezember 2013 hat das beratende Gremium in seiner Sitzung am 2. Juni 2014 einstimmig nachstehenden

### **B E S C H L U S S**

gefasst:

*Nach derzeitigem Wissensstand kann nicht beurteilt werden, ob – stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar - ein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.*

#### Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Prof. Dr. Rudolf Leopold nennt in seinem Katalog zur Ausstellung *Egon Schiele. Die Sammlung Leopold* aus dem Jahr 1995 zur Provenienz Otto Schönthal sen. und Otto Schönthal jun. In der Literatur ist belegt, dass der Wiener Architekt Baurat h.c. Otto Schönthal sen. (1871-1961) mit Egon Schiele persönlich bekannt war und – wie auch sein Vater Leopold Schönthal – Werke von Egon Schiele sammelte. Otto Schönthal sen. war mit Hedwig Rosalie Goldfeld (1881-1975) verheiratet, die nach den Nürnberger Gesetzen als Jüdin galt. Nach dem Anschluss Österreichs war Otto Schönthal daher verpflichtet, eine Vermögensanmeldung abzugeben, in der er pauschal „*diverse moderne Bilder und Skizzen. Wert etwa RM 5.000,-*“ anführte. Otto Schönthal sen. und seine Frau emigrierten über die Schweiz nach Jugoslawien und kehrten nach dem Krieg nach Wien zurück. Als Geschädigter machte er vertragliche Ansprüche gegen die Ankerbrotfabrik und in Bezug auf eine

Liegenschaft in Wien XIX. geltend, andere Vermögensentziehungen, insbesondere auch betreffend seiner Kunstsammlung, sind nicht bekannt. Otto Schönthal starb am 31. Dezember 1961 in Wien, in seinem Testament setzte er seine Witwe als Universalerbin ein und erwähnt, dass der gemeinsame Sohn Otto Schönthal jun. (1908 bis 1978), der ebenfalls Architekt war, „die finanzielle Seite der 7 1/2 jährigen Emigration für Hedwig und mich“ getragen hatte. Kunstgegenstände sind im Verlassenschaftsakt nicht genannt. Auch der Verlassenschaftsakt seiner am 15. Oktober 1975 verstorbenen Witwe Hedwig Rosalie Schönthal nennt keine Kunstgegenstände. Bekannt ist, dass Otto Schönthal jun. Werke aus der Sammlung seines Vaters verkaufte und (zumindest) ein Werk von Egon Schiele durch Tausch von Otto Kallir erwarb, jedoch fehlt ein historisches Dokument oder eine Literaturangabe, die sich konkret mit diesem Blatt in Verbindung bringen lässt.

Auf der Rückseite des Blattes findet sich ein weitgehend ausradiierter Bleistiftvermerk, der durch technische Geräte des Bundeskriminalamtes wie folgt zum Teil wieder lesbar gemacht werden konnte:

*von Galerie [sic] Würthle Frau Louise  
festgestellt 6[oder 4] 150 Preis[vermerk]  
von Frau Jarai gesehen ist  
frühere Besitzerin Dr. W[.]th[.]  
6.12.196[.]*

Eine Suche nach Egon Schiele-Sammlerinnen, deren Namen mit dem Fragment zur „frühere Besitzerin“ übereinstimmen könnten, blieb ergebnislos.

#### Das Gremium hat erwogen:

Wenn auch die von Prof. Dr. Rudolf Leopold angegebene Provenienz grundsätzlich plausibel erscheint, so lässt sie sich nicht mit dem auf der Rückseite des Blattes sichtbar gemachten Fragment in Einklang bringen. Es ist zwar denkbar, dass Otto Schönthal jun. das Blatt nach einer Schätzung durch die Galerie Würthle erwarb oder das bereits in seinem Eigentum stehende Blatt dort schätzen liess, der Hinweis auf die „frühere Besitzerin Dr. W[.]th[.]“ steht aber in einem zumindest derzeit nicht auflösbaren Widerspruch zur Annahme, dass Otto Schönthal sen. das Blatt (vermutlich) direkt von Egon Schiele erworben hatte und von ihm an seinen Sohn Otto Schönthal jun. gelangte.

Da Belege für einen direkten Übergang des Blattes von Otto Schönthal sen. auf Otto Schönthal jun. fehlen und der einzige schriftliche Beleg, nämlich der genannte Vermerk auf der Rückseite des Blattes, in einem – zumindest derzeit – nicht auflösbaren Widerspruch zu dieser Provenienzkette steht, kann die entscheidende Frage, ob das Blatt während der Zeit

des Nationalsozialismus Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung war, die allenfalls als nichtig im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 zu qualifizieren wären, nach dem derzeitigen Wissensstand nicht beantwortet werden. Es lässt sich daher heute nicht sagen, ob das Blatt Gegenstand einer Entziehung im Sinne des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz war oder nicht.

Wien, am 2. Juni 2014

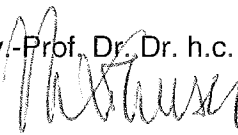
Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung

  
BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek

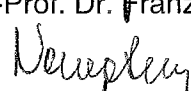
(Vorsitz)

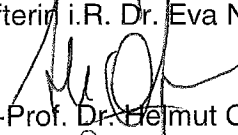
  
Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi

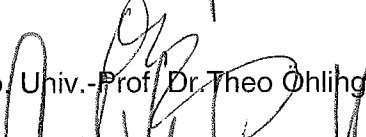
  
Präsident i. R. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner

  
Vizepräs. i.R. Dr. Manfred Kremser

  
Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel

  
Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny

  
Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner

  
em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Ohlinger

  
Botschafter Dr. Ferdinand Trauttmansdorff